

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	22.01.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses für die
Wahlperiode 2025 - 2030**

Betroffene Produktgruppe

11.01.67 JHA, UA Jugendhilfe, Mädchenbeirat, Bündnis f. Familie

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Keine

Beschlussvorschlag:

**Als stimmberechtigte Mitglieder bzw. als deren persönliche Stellvertreterinnen oder
Stellvertreter werden in den Jugendhilfeausschuss gewählt:**

1. 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	N.N.	N.N.
2.	N.N.	N.N.
3.	N.N.	N.N.
4.	N.N.	N.N.
5.	N.N.	N.N.
6.	N.N.	N.N.
7.	N.N.	N.N.
8.	N.N.	N.N.
9.	N.N.	N.N.

2. 6 Personen auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1.	Frau Kirsten Hopster	Frau Annika Litschel
2.	Herr Matthias Rotter	Frau Yvonne Weinrich
3.	Frau Susanne Luck	Herr Benjamin Varnholt
4.	Herr Ralf Müller	Herr Michael Schütz
5.	Frau Daniela Wollenberg	Herr Jacob Schönball
6.	Frau Eike Bartheidel	Frau Sandra Sonntag

Begründung:

A. Rechtslage

Gem. § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss (JHA) und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Der JHA ist als kommunaler Pflichtausschuss nach spezialgesetzlicher Regelung neu zu bilden. Seine Zusammensetzung regelt sich nach dem SGB VIII, dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (1. AG-KJHG) und hierauf aufbauend und ergänzend nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bielefeld in der zurzeit gültigen Fassung.

Dem JHA gehören sowohl stimmberechtigte wie auch beratende Mitglieder an. Die Entscheidung darüber, wer dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied angehören soll, obliegt dem Rat der Stadt Bielefeld.

Nach § 4 Abs. 1 des 1. AG-KJHG gehören dem JHA höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an. In Bielefeld ist die Entscheidung getroffen worden, von dieser Höchstzahl Gebrauch zu machen. § 3 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes bestimmt daher, dass der JHA in Bielefeld 15 stimmberechtigte Mitglieder hat.

Nach § 4 Abs. 2 und 3 des 1. AG-KJHG werden die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen; die Regelungen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten entsprechend.

Ausgehend von der Entscheidung, dass der JHA in Bielefeld 15 stimmberechtigte Mitglieder hat, und unter Berücksichtigung der Verteilvorgabe des § 71 Abs. 1 SGB VIII sowie der konkretisierenden Regelungen in § 4 Abs. 4 des 1. AG-KJHG, sind als stimmberechtigte Mitglieder in den JHA zu wählen:

- 9 Mitglieder des Rates der Stadt Bielefeld oder von ihm gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) sowie
- 6 Personen, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Bielefeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt Bielefeld gewählt werden. Hierbei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes der Stadt Bielefeld angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

B. Verfahren zur Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

1. Wahl der 9 Ratsmitglieder oder der in der Jugendhilfe erfahrenen Personen

Die Ratsmitglieder einigen sich üblicherweise auf einen einheitlichen Wahlvorschlag. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

2. Wahl der 6 Personen auf Vorschlag der freien Träger der Jugendhilfe

Nach § 4 Abs. 4 des 1. AG-KJHG haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den vorgeschlagenen Personen die Mitglieder. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

Die örtliche Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, die Wohlfahrtsverbände und der Bielefelder Jugendring e.V. wurden angeschrieben und um möglichst abgestimmte Vorschläge gebeten. Es wurde darauf hingewiesen, dass Vorschläge einzelner Organisationen zulässig sind. Zusätzlich wurde in der Presse über die Neubildung des JHA und die Möglichkeit von Einzelmeldungen informiert.

Die Bestimmungen des SGB VIII sowie des 1. AG-KJHG sehen keine zahlenmäßige Verteilung der Sitze auf die Wohlfahrts- und Jugendverbände vor.

Von der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Bielefeld und vom Bielefelder Jugendring e. V. liegen insgesamt sechs Wahlvorschläge für die Mitglieder und sechs Wahlvorschläge für deren persönliche Stellvertretungen vor. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen. Da zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses in Bielefeld nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Bielefeld angehören kann, hat die Verwaltung geprüft, ob diese Grundvoraussetzung erfüllt ist. Das ist bei allen zwölf vorgeschlagenen Personen der Fall.

In der Anlage sind die bisherigen JHA-Mitglieder sowie deren Stellvertretungen und die Wahlvorschläge für die künftigen JHA-Mitglieder sowie deren Stellvertretungen tabellarisch aufgeführt.

C. Anmerkung

Die/der Vorsitzende des JHA und deren Stellvertretung werden nicht vom Rat der Stadt Bielefeld gewählt. Nach § 4 Abs. 5 des 1. AG-KJHG werden sie von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Anlage: Eingegangene Wahlvorschläge der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Bielefeld und des Bielefelder Jugendring e. V.

Erster Beigeordneter	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
Ingo Nürnberger	